

Auszeichnungen

In Würdigung außerordentlicher Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden

Dr. Kurt Cohn,
ehern. Oberrichter am Obersten Gericht,

Fritz Krüger,
ehern. Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg,

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold ausgezeichnet.

In Würdigung besonderer Verdienste beim Aufbau und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielten

Hans-Erik Albrecht,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt von Groß-Berlin,

Walter Curs,
Leiter des Staatlichen Notariats Zeitz,

Dr. Wolfhilde Dierl,
Oberrichter am Bezirksgericht Halle,

Siegfried Forberger,
Sekretär des DDR-Komitees für Menschenrechte,

Fritz Hübsch,
Direktor des Kreisgerichts Potsdam-Land

Woldemar Hummel,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks
Karl-Marx-Stadt,

Gerda Kerber,
Staatsanwalt des Kreises Apolda,

Wolfgang Lindner,
Staatsanwalt des Bezirks Dresden,

Edith Müller,
Richter am Kreisgericht Leipzig-Mitte,

Erich Penzel,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks
Karl-Marx-Stadt,

Dr. Siegfried Petzold,
Stellv. Leiter der Rechtsabteilung
im Büro des Ministerrates der DDR,

Edgar Prüfer,
Richter am Obersten Gericht,

Prof. Dr. Tord Riemann,
wiss. Mitarbeiter im Zentralkomitee der SED,

Dr. Joachim Schlegel,
Oberrichter am Obersten Gericht,

Dr. Walter Schostock,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

Helmut Seidemann,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

Prof. Dr. Stephan Supranowitz,
Stellvertreter des Ministers der Justiz,

Bruno Weiß,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks
Frankfurt (Oder),

Günter Wendland,
Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR,

Gustav Wichterey,
Staatsanwalt des Kreises Gräfenhainichen,

Erich Wiegner,
Staatsanwalt des Kreises Rochlitz,

Dr. Günther Wolf,
Staatsanwalt des Bezirks Schwerin,
den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.
Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege wurde

Franz Beckmann,
Stellv. Direktor des Bezirksgerichts Magdeburg,

Gerhard Buschendorf,
Oberrichter am Bezirksgericht Gera,

Karl-Heinz Diedrich,
Oberrichter am Bezirksgericht Schwerin,

Hans Förster,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks
Dresden,

Georg Knecht,
Direktor des Bezirksgerichts Potsdam,

Walter Kubasch,
Direktor des Bezirksgerichts Erfurt,

Generalmajor Dr. Günter Sarge,
Vizepräsident des Obersten Gerichts,

Willy Seidel,
Richter am Kreisgericht Plauen-Stadt,

Gerhard Steingräber,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises
Eisenhüttenstadt,

Prof. Dr. Heinz Such,
ehern. Präsident des Schiedsgerichts bei der
Kammer für Außenhandel der DDR,

Rudolf Winzer,
Leiter der Informations- und Dokumentationsstelle
des Bezirksgerichts Schwerin,
die Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold
verliehen.

weise abgelehnt war und ob der neue Vorschlag zur Benutzung des alten geführt hat.

Auch an diesem Problem wird sichtbar, welche Bedeutung die gründliche Prüfung der betrieblichen Unterlagen für die Gerichte hat. Zugleich wird dabei die Wechselwirkung zwischen einer klaren Herausarbeitung der rechtlichen Fragen durch die Gerichte und den Anforderungen an die vom Betrieb zu treffenden Entscheidungen deutlich.

In einigen Fällen bereitete es den Gerichten Schwierigkeiten, den Betrieb festzustellen, der für die Entscheidung über die Benutzung verantwortlich ist bzw. der den Vorschlag tatsächlich benutzt und damit der für die Zahlung der Vergütung Verantwortliche ist. Die hierzu aus wirtschaftsrechtlicher Sicht erarbeiteten Lösungen enthalten Hinweise, von denen die Gerichte bei der Ent-

Scheidung ausgehen können.*/ Dieses Problem tritt hauptsächlich im Bauwesen auf, wo auf Großbaustellen viele Kooperationspartner Zusammenwirken.

Für die Gerichte bietet sich folgender Verfahrensweg an: Zunächst ist zu prüfen, bei welchem Betrieb der Neuerer seinen Vorschlag eingereicht hat und wie der Betrieb entschieden hat. Wurde der Vorschlag zwar bei ihm registriert, dann aber an den fachlich zuständigen Betrieb weitergeleitet, so ist die Pflicht zur Bearbeitung des Neuerervorschlags auf diesen Betrieb übergegangen; das schließt die Verpflichtung ein, den Vorschlag zu vergüten, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ist eine ausdrückliche Entscheidung über die Benutzung des

*/ Vgl. H. Mülitze/H. Richter/H. Walter, „Die Bearbeitung von Neuerungen im Rahmen der Produktionskooperation“, der neuerer 1972, Heft 9, S. 304 f.